



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 2 – 17. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Kostenverfügung (KostVfg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1991 vom 26. Januar 2007 (5607-II.2)	34
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. Oktober 2006	34
Personalnachrichten	
Ernennungen	35
Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	36
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	36
Ausschreibungen	37

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Kostenverfügung (KostVfg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1991
Vom 26. Januar 2007
(5607-II.2)

Die Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1991 (JMBl. S. 45), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 2004 (JMBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

I.

§ 14 Abschnitt I der Kostenverfügung wird wie folgt gefasst:

„I. Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens
– zu den Nummern 2320 und 2330 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz –

(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist in der Regel nach Durchführung des Berichtstermins

(§ 156 InsO), im vereinfachten Insolvenzverfahren bei Vorliegen der Vermögensübersicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO), anzusetzen.

(2) Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Kostenbeamte den Insolvenzverwalter schriftlich aufzufordern, einen Betrag zurückzubehalten, der zur Deckung der näher zu bezeichnenden Gerichtskosten ausreicht.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 9. Oktober 2006

Frau Dagmar Sambale, Hauptstr. 29, 15377 Buckow/Märkische Schweiz, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.